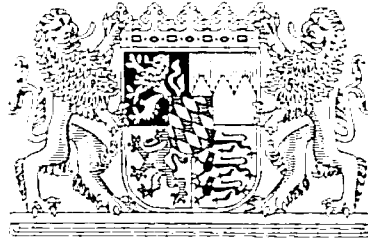


M 26 K 05.5227



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Landeshauptstadt München
KVR HA II, Ausländerangelegenheiten,
Ruppertstr. 19, 80337 München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Beklagte -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 26. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
den Richter am Verwaltungsgericht Schöffel,
die ehrenamtliche Richterin Diehl-Karsten,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Eisenberg,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2006

am 9. Februar 2006

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, nach eigenen Angaben ein im Jahre 1963 geborener uigurischer Volkszugehöriger aus China, reiste am 23. Juli 2000 in das Bundesgebiet ein und stellte Asylantrag.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: für Migration und Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die dagegen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am 18. Oktober 2000 erhobene Klage wies das Gericht mit Urteil vom 25. Januar 2002 ab (M 4 K 00.51798), den beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingereichten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Gericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2002 ab. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde am 30. Oktober 2002 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 22. November 2002 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass er zur Ausreise und zur Beschaffung eines Heimreisedokumentes verpflichtet sei. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens sei mit Rechtskraft des vorgenannten Urteils kraft Gesetzes erloschen, sie werde eingezogen werden. Die Nichterfüllung der Ausreise- bzw. Passpflicht könne zur Abschiebung und Sicherungshaft führen.

Der Kläger erhielt von der Beklagten eine Duldung bis 21. Januar 2003, die bis 13. Mai 2004 verlängert wurde. In der Duldung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kläger der Passpflicht nicht genügt.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2003 übersandte die Beklagte an die Zentrale Rückführungsstelle bei der Regierung von Oberbayern den vom Kläger ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines chinesischen Heimreisescheines.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen jeweiligen Verstoßes gegen das Ausländergesetz (Aufenthalt ohne gültigen Pass) stellte die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügungen vom 5. November 2003, 20. Januar 2004, 5. Juli 2004, 4. Oktober 2004 und 30. Mai 2005 ein.

Am 13. April 2004 sprach der Kläger bei der Beklagten wegen der Verlängerung der Duldung vor. Er habe keine Nachweise wegen der Beschaffung von Ausweispapieren vorgelegt. Er sei darüber belehrt worden, dass er sich strafbar mache, wenn er sich im Bundesgebiet ohne einen gültigen Pass aufhalte. Die Duldung wurde bis 12. September 2004 verlängert.

Am 10. September 2004 hat der Kläger erneut wegen Verlängerung der Duldung bei der Beklagten vorgesprochen. Er gab an, es sei ihm nicht möglich, einen chinesischen Pass oder Passersatzpapier zu erhalten. Er führte aus, das chinesische

Generalkonsulat stelle ihm keinen Pass aus. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass eine schriftliche Bestätigung darüber benötigt werde. Allein die Aussage, er habe dort vorgesprochen, reiche nicht aus. Das chinesische Generalkonsulat stelle Bescheinigungen aus, wenn Personen dort wegen der Beantragung eines Passes vorsprechen. Der Kläger ist erneut darüber belehrt worden, seiner Verpflichtung zur Beschaffung eines Passes nachkommen zu müssen. Die Duldung wurde bis 15. Januar 2005 verlängert.

Der Kläger stellte am 9. November 2004 beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 15. Juni 2005, bestandskräftig seit 23. Juni 2005, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Nr.1), stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Volksrepublik China vorliegt (Nr.2) und hob die Abschiebungsandrohung auf (Nr. 3).

Am 13. Januar 2005 beantragte der Kläger erneut die Verlängerung der Duldung. Er gab an, nichts veranlasst zu haben. Er wurde erneut auf seine Passpflicht hingewiesen. Der Kläger erhielt daraufhin eine bis 12. Juni 2005 gültige Duldung, die letztlich bis 3. Januar 2006 verlängert wurde.

Am 5. September 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung als Küchenhilfe/Spüler beim Restaurant 1, München. Die Bundesagentur für Arbeit stimmte der Ausübung der Beschäftigung nicht zu, da diese zu vergleichsweise ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgen sollte.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2005 /Antrag vom 1. Juli 2005 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG. Der fehlende Passbesitz stehe nicht entgegen, § 5 Abs. 3 AufenthG. Unabhängig davon werde sich der Kläger bemühen, einen Pass zu erhalten.

Am 4. Oktober 2005 hat der Kläger den Verlust seiner Aufenthaltsgestattung angezeigt.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 hat die Beklagte dem Kläger mitgeteilt: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG sei unter anderem zu versagen, wenn gegen Mitwirkungspflichten verstoßen werde. Er sei weder im Besitz eines gültigen Reisepasses noch anderer Ausweispapiere, mit denen er seine Identität bestätigen könne. Auch lägen keine Nachweise vor, dass der Kläger sich schon ernsthaft um die Ausstellung eines Reisepasses bemüht hätte. Es sei beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, da die Voraussetzungen der beantragten Aufenthaltserlaubnis nicht vorlägen. Der Kläger werde aufgefordert, Belange und günstige Umstände geltend zu machen.

Am 18. Oktober 2005 hat der Prozessbevollmächtigte beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Zur Begründung trug er im wesentlichen vor: Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 sei um umgehende Entscheidung über den gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebeten worden. Eine solche sei bis heute nicht ergangen, obwohl im Schreiben vom 6. Oktober 2005 darauf hingewiesen worden sei, dass nach dem 15. Oktober 2005 Klage erhoben werde. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig. Die 3-Monats-Frist sei verstrichen. Der Beklagten sei Gelegenheit gegeben worden, den Antrag zu verbescheiden, was bis heute nicht geschehen sei. Ein weiteres Zuwarten sei nicht zumutbar. Zum Einen sei ungewiss, wann der Bescheid gefertigt werden soll. Zum Anderen sei zu bedenken, dass der Kläger jeden Tag, der verstreiche, einen Teil des behaupteten Rechts verliere, da er

nur im Besitz einer Duldung sei. Insbesondere später, wenn es wegen einer Niederlassungserlaubnis um die Anrechnung der Aufenthaltszeiten gehe, könne es auf jeden Tag ankommen.

Die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis sei rechtswidrig. Gem. § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Es gäbe keine Gründe, warum von der „Soll-Regelung“ abgewichen werden könnte. Die Ausschlussklausel des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG greife nicht ein. Weder sei eine freiwillige Ausreise des Klägers nach China möglich - dort drohe ihm, wie festgestellt, menschenunwürdige Behandlung - noch lägen die sonstigen Voraussetzungen vor. Gem. § 5 Abs. 3 AufenthG sei in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5 AufenthG abzusehen. Dies bedeute, dass weder die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt werden müsse noch der Lebensunterhalt gesichert und die Identität geklärt sein müsse. Wenn die Erfüllung der Passpflicht und die Klärung der Identität keine Erteilungsvoraussetzung sei, könne die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht hindern. Zwar sei der Kläger gem. § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Die Sanktion einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sei nicht die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern das Durchsuchungsrecht der Behörden, § 48 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, und das Recht der Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsklärung zu treffen, § 49 Abs. 2 bzw. 3 AufenthG, sowie eine Duldungspflicht des Klägers gem. § 49 Abs. 8 AufenthG.

Auch ansonsten läge ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des Klägers nicht vor. Es sei allgemeinkundig, dass chinesische Staatsangehörige, die ohne Pass eingereist sind, von der chinesischen Botschaft keinen Pass erhielten. Zum Beweis dafür werde eine Abschrift eines Schreibens des Polizeipräsidiums vom 14.

September 2004 aus einem Parallelvorgang vorgelegt. Selbst wenn es jedoch im Einzelfall möglich sein sollte, beim Konsulat einen Passantrag zu stellen, gelte dies jedenfalls nicht für uigurische Staatsangehörige und schon gar nicht für solche, die als Oppositionelle bekannt geworden seien. Solche würden schon bei einer Vorsprache vom Konsulat wieder weggeschickt werden. Dies sei von einer Vielzahl glaubwürdiger Personen berichtet worden und auch eidesstattlich versichert. Der Kläger sei nicht nur Oppositioneller, sondern auch Mitarbeiter des Radiosenders „Free Asia“ und vielfacher Autor in der Internetzeitung des Informationszentrums Ostturkistan und anderer Internetzeitungen, den chinesischen Behörden mit Sicherheit als Oppositioneller bekannt. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht wäre daher nicht kausal, da sie aus den genannten Gründen ohnedies nicht zur Ausstellung eines Passes führen würde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trug sie vor: Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG dürfe nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Der Ausländer müsse seine gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt haben, wodurch seine Ausreise in einen anderen Staat gegenwärtig nicht möglich oder zumutbar sei. Hierzu zählten vor allem die ausweisrechtlichen Mitwirkungspflichten sowie die Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Heimreisepapiere (§§ 48, 49, 82 Abs. 4 AufenthG, §§ 15, 16 AsylVfG). Die Ausländerbehörde habe am 23. Januar 2003 über die Regierung von Oberbayern die Passbeschaffung eingeleitet. Der Kläger sei erstmals mit Schreiben vom 22. November 2002 darauf hingewiesen worden, dass er verpflichtet sei, bei der Botschaft des Heimatstaates ein Heimreisedokument zu beschaffen und dies der Ausländerbehörde nachzuweisen. In der Folgezeit sei er von der Ausländerbehörde immer wieder aufgefordert worden,

bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes mitzuwirken. Er sei aufgefordert worden, seine Verwandten in seinem Heimatland anzuschreiben und diese darum zu bitten, ihm Dokumente wie Geburtsurkunde, Auszug aus einem Melderegister oder Personalausweis zukommen zu lassen, die seine Identität bestätigen. Auf die Aktenvermerke vom 18. September 2003 (Bl. 113), 13. April 2004 (Bl. 126), 10. September 2004 (Bl. 151) und 13. Januar 2005 (Bl. 157) werde verwiesen. Der Kläger habe sich beharrlich geweigert, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt habe der Kläger keinerlei Nachweise vorgelegt, dass er je darum bemüht gewesen sei, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die wiederholte Weigerung der zumutbaren Passbeschaffung stelle einen Versagungsgrund im Sinne eines Verstoßes gegen entsprechende Mitwirkungspflichten gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG dar und führe deshalb zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Obwohl ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehe, scheide die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aus.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG lägen nicht vor, weil auch in diesen Fällen eine Befreiung von der Passpflicht nicht vorgesehen sei.

Der Prozessbevollmächtigte erwiderte mit Schriftsatz vom 23. November 2005 im wesentlichen: Die Argumentation, die Regelung des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gehe § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 AufenthG als *lex specialis* vor, sei „verwegen“. Die allgemeinen Voraussetzungen in § 5 AufenthG seien neben den speziellen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Dies entspreche auch durchgängig der Auffassung der Beklagten. Wäre es anders, müsste beispielsweise bei Familiennachzugregelungen (z.B. § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 AufenthG), die einen Anspruch regeln, das dortige *lex specialis* greifen, so dass beispielsweise der Ehegattennachzug trotz Vorliegens eines Ausweisungsgrundes stattfinden müsste. Dass die Argumentation der Beklagten nicht zutreffe, ergäbe sich schließlich aus § 5

Abs. 3 AufenthG selbst, der ausdrücklich die Fälle des § 25 Abs. 3 AufenthG regelt, so dass die Regelung schlecht durch § 25 Abs. 3 AufenthG verdrängt werden könne.

Die Argumentation der Beklagten werde auch dem Wortlaut des § 25 Abs. 3 AufenthG nicht gerecht. Nach seinem Satz 2 werde eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die Ausreise möglich und zumutbar sei und oder der Ausländer gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Es heiße nicht „irgendwelche“ Mitwirkungspflichten, sondern „entsprechende“ Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflichten müssten sich also auf die Ausreise in einen anderen Staat beziehen. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Textzusammenhang und der Zielrichtung der Regelung, sondern aus den Regeln der deutschen Sprache. Danach müsse sich das Adjektiv „entsprechend“ auf eine vorangegangene Aussage beziehen und die sei die Voraussetzung der Ausreisemöglichkeit.

Auch die vorläufigen Anwendungshinweise würden dies so sehen. Ausdrücklich heiße es dort zutreffend, dass die Vorschrift nicht die Verletzung aller Mitwirkungspflichten sanktioniere, sondern nur eine solche gesetzliche Mitwirkungspflicht, wodurch die Ausreise in einen anderen Staat gegenwärtig nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nr. 25.3.3.1 Satz 2 und 3). Wenn dann der nächste Satz ausführt, dass hierzu insbesondere die ausweisrechtlichen Mitwirkungspflichten sowie die Pflichten zur Feststellung und Sicherung der Identität zählen, beziehe er sich eindeutig auf den vorhergehenden Satz. Denn er führe aus, dass „hierzu“ also zur Pflicht, die Ausreise zu ermöglichen, die Identitätsklärungs- und Passbeschaffungspflicht zählen.

Da beim Kläger ein Abschiebungsverbot bestehe, ihm mithin eine Ausreise nach China nicht zumutbar sei, ein anderer aufnahmebereiter Staat offenbar nicht existiere, fehle es jedenfalls an der Kausalität.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2006 fragte die Beklagte bei der Bundesagentur für Arbeit an, ob die Zustimmung zur Beschäftigung des Klägers als Küchenhilfe im Restaurant Tarim, München erteilt werde.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Klagegegenstand ist die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs.3 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Die Klage ist zulässig. Zwar hat die Beklagte über den am 1. Juli 2005 vom Kläger gestellt Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entschieden, so dass es an einem ablehnenden Bescheid fehlt. Allerdings ist die Klage gem. § 75 Satz 1 Alt. 2 VwGO zulässig, da die Behörde über den gestellten Antrag ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nicht entschieden hat (§ 75 Sätze 1 und 2 VwGO).

Die Klage ist auch begründet, da der Kläger einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG hat.

Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 15. Juni 2005 wurde zu Gunsten des Klägers festgestellt, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich China vorliegt. Der Soll-Anspruch stellt einen Rechtsanspruch dar, weil die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

nicht in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt ist, sondern von Rechts wegen erteilt werden soll. Gegenüber dem strikten Anspruch besteht nur die Besonderheit, dass die Verpflichtung zur Erteilung nicht besteht, wenn der Einzelfall so sehr von der vom Gesetz vorausgesetzten typischen Konstellation abweicht, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eindeutig ungerechtfertigt erschiene (Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage, RNr.18 zu § 25). Dafür ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte.

Die Nichterfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 1 AufenthG) und mögliche Zweifel an der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) kann die Beklagte dem Kläger nicht entgegenhalten, da nach § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 AufenthG im Fall der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5 AufenthG abzusehen ist.

Versagungsgründe der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ergeben sich aus § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, der eine Sonderregelung zu § 5 AufenthG darstellt (so auch BayVGH v. 28.2.2005, Az.: 10 ZB 05.263). Nach dieser Vorschrift wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Mit einem „anderen“ Staat ist nach den Absichten des Gesetzgebers ein Drittstaat gemeint, in dem dem betreffenden Ausländer keine Gefahren drohen (so auch die Begründung zu § 25 Abs. 3 AufenthG in BT-Drs. 15/420, S.79; ihr folgend auch Nr. 25.3.2.2 ff. der Vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU; ebenso Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 25 AufenthG Rd.Nr. 26). Die Verletzung der Mitwirkungspflicht muss dazu führen, dass die Ausreise in einen anderen Staat gegenwärtig nicht möglich oder zumutbar ist. Die ergibt sich aus dem Adjektiv „entsprechende“ Mitwirkungspflicht.

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die vorgenannte Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn - wie hier - ein möglicher aufnahmebereiter Drittstaat mangels konkreter Anknüpfungspunkte nicht ersichtlich ist und/oder der Kläger gegen die Mitwirkungspflicht verstößt, sich ein Heimreisepapier zu besorgen (dafür, dass zu den „entsprechenden“ Mitwirkungspflichten insbesondere die ausweisrechtlichen Mitwirkungspflichten sowie die Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Heimreisepapiere gem. §§ 48, 49, 82 Abs. 4 AufenthG zählen: BayVGh v. 28.2.2005, Az: 10 ZB 05.263). Jedenfalls hat der Kläger - selbst wenn die Vorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf ihn angewendet würde- ihm zumutbare Anforderungen an die Beschaffung eines Passes erfüllt.

Gem. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG).

Grundsätzlich dürfen von einem ausreisepflichtigen Ausländer keine Mitwirkungspflichten verlangt werden, die für ihn mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden oder rechtlich und tatsächlich gar nicht möglich sind (vgl. auch § 5 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung -AufenthV-).

Der Kläger hat überzeugend und nachvollziehbar vorgetragen, dass er durch Vorsprache beim chinesischen Konsulat versucht hat, sich einen Pass zu beschaffen.

Zwar hat er weder einen dafür erforderlichen Antrag ausgefüllt noch einen solchen Antrag abgegeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem Kläger - auch nach den überzeugenden Aussagen des Zeugen - bei der persönlichen Vorsprache im chinesischen Konsulat im April 2005 erklärt wurde, er sei kein Chinese, er brauche nicht wiederzukommen, er könne keinen Pass erhalten. Auch bei einer weiteren Vorsprache im September 2005 hat man im Konsulat den Kläger nicht zu

Wort kommen lassen, sondern ihn sofort aus dem Haus geworfen. Insofern kann dem Kläger nicht angelastet werden, dass er keinen formellen Antrag aus Ausstellung eines chinesischen Passes gestellt hat.

Dazu kommt, dass der Kläger - bei dem wegen exilpolitischer Betätigung bestandskräftig ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich China festgestellt worden ist - bei seinem Besuch im chinesischen Konsulat im September 2005 nach seinen glaubhaften Angaben bedroht wurde und darauf hingewiesen wurde, dass auch seiner in China lebenden Familie etwas zustoßen könnte.

Darüber hinaus hat der Kläger wegen der Ausstellung einer Geburtsurkunde mit seiner in China lebenden Mutter gesprochen. Es ist nachvollziehbar, dass diese - auch wegen der exilpolitischen Betätigung des Sohnes - Angst hat, eine Geburtsurkunde bei der örtlichen Verwaltung zu beantragen. Für die Richtigkeit der klägerischen Angaben spricht auch, dass ihm die Mutter immerhin seinen Führerschein geschickt hat, der sich im Haus befand.

Es ist für das Gericht nicht erkennbar, welche weiteren zumutbaren und erfolgversprechenden Bemühungen der Kläger derzeit noch unternehmen könnte, um einen chinesischen Pass zu erhalten. Die Vertreterin der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, dass die chinesischen Konsulate nicht dulden, dass Behördenvertreter an Passbeschaffungsmaßnahmen mitwirken, so dass auch diese Möglichkeit dem Kläger nicht offen steht. Dafür spricht auch, dass die Beklagte mit Schreiben vom 23. Januar 2003 an die Regierung von Oberbayern - Zentrale Rückführung - unter Beifügung eines vom Kläger ausgefüllten Fragebogens erreichen wollte, dass beim chinesischen Generalkonsulat ein Heimreiseschein ausgestellt wird und dieses Bemühen offensichtlich ohne Erfolg geblieben ist.

Die unklare Situation bezüglich der Passbeschaffung chinesischer Staatsbürger ergibt sich auch aus dem vom Klägerbevollmächtigten vorgelegten Aktenvermerk des Polizeipräsidiums München vom 14. September 2004, der davon ausgeht, dass es einem chinesischen Staatsbürger nicht möglich sei, beim Generalkonsulat der Volksrepublik China einen Pass zu erlangen und dass diese Staatsbürger

grundsätzlich an die Regierung von Oberbayern verwiesen würden. Laut Aussage der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung sei die Regierung dagegen nur für Besorgung der Papiere zuständig, die für die Rückführung der Person erforderlich sind.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.